

Beitragsordnung der DJK-Spielvereinigung Mühlheim e.V.

I. Grundlage

Auf der Grundlage von **Abschnitt IV, Punkt 2b**, Beipunkt 4 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 25. April 2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

II. Regelungen

- Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab dem 01.01. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

- Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich wie folgt:

	Beitrag in € Monatlich	Beitrag in € Jährlich
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	3,55	42,60
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	4,55	54,60
Erwachsene	7,10	85,20
Familie	12,20	146,40
Rentner, Schwerbehinderte und sozial Schwache Geminderter Beitrag	3,55	42,60

- Familienbeitrag wird gewährt ab 3 Personen bei gemeinsamer Haushaltsführung und mindestens 1 Erwachsenen.
- Rentner und Schwerbehinderten wird auf schriftlichen Antrag und Nachweis ein verminderter Beitrag gewährt.
- Studenten und FSJ'lern (Freiwilliges Soziales Jahr) wird auf schriftlichen Antrag und Nachweis der geminderte Beitrag gewährt. Der Antrag kann frühestens nach zwei Jahren (24 Monaten) Mitgliedschaft und Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages gestellt werden.
- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
- Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
Vereinigte Volksbank Maingau e. G., Konto-Nummer 103001601,
Bankleitzahl 505 613 15
IBAN DE09 5056 1315 0103 0016 01
BIC GENODE 510 BH
- Die Beiträge des Vereins werden grundsätzlich durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- Bei unterjährigem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Teilerstattung von bereits geleisteten Vereinsbeiträgen.
- Beitragsabwicklung siehe Kapitel III Mitgliedschaft, Artikel 6 der Satzung.